

Verwirrende Kürzel: Worum geht's bei ...

AEG § 23 ?? Lex S21 ??

Hinter diesen Kürzeln stecken politische Auseinandersetzungen, die entscheidende Bedeutung für Stuttgart 21 haben. Genauer gesagt für die Frage, ob die Kopfbahnhofgleise für immer verschwinden, damit die Stadt dort ihr Immobilienprojekt verwirklichen kann – oder ob der Kopfbahnhof und der Anschluss der Gäubahn an den Kopfbahnhof erhalten bleiben.

AEG § 23

Das „AEG“ ist das „Allgemeine Eisenbahngesetz“. Dazu hat im Oktober 2023 der Bundestag eine Neufassung beschlossen. Er hat den § 23 so geändert, dass Bahnflächen nur noch für sehr begrenzte Zwecke „im überragenden öffentlichen Interesse“ für Anderes genutzt werden dürfen. Da Wohnungsbau bundesgesetzlich nicht im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, können Flächen, die dem Bahnverkehr „gewidmet“ sind, nicht mehr „entwidmet“ und z.B. für Wohnungsbau genutzt werden. (übrigens selbst dann nicht, wenn sie - anders als in Stuttgart - aktuell gar nicht für Bahnverkehr gebraucht werden.)

Mit der jetzigen Rechtslage wären Kopfbahnhof und Gäubahn gerettet.

Das ist eine sinnvolle Neuregelung, die den weiteren Abbau von Schienenkapazität weitgehend stoppt. Aber nach unbestrittener Rechtsauffassung wird dadurch auch die „Entwidmung“ der Stuttgarter Kopfbahnofgleise unmöglich gemacht. Die will man aber – sobald der Tiefbahnhof in Betrieb geht – abreißen und Bürogebäude und Wohnungen auf deren Fläche bauen.

Diese neue Rechtslage kam völlig überraschend. Offenbar hatte keiner bedacht, welche Folgen das für Stuttgart 21 haben würde. Vielleicht haben auch einige in Berlin begriffen, dass bei der jetzigen Haushaltsklemme unmöglich weitere Milliarden in ein Stuttgarter Immobilienprojekt fließen können,

Jetzt herrscht große Aufregung bei den S21-Befürwortenden. Eine Verfassungsbeschwerde ist in der Mache, und es wird auf allen Kanälen auf eine Rücknahme oder Änderung des AEG § 23 gedrungen.

Kein Sondergesetz für Stuttgart 21, keine Lex S21!

Wenn der Bundestag das gerade beschlossene Gesetz wieder ändern würde, wäre das ganz klar ein **Sondergesetz für Stuttgart 21**. Eine solche Gesetzesänderung würde zwar allgemein gelten, ihr eigentlicher Zweck wäre aber, das S21-Immobilienprojekt zu retten. Dass es darum geht, lässt sich gut daran ablesen, von wem die Lobby-Kampagne für eine Änderung des AEG ausgeht, nämlich von den Stuttgarter S21-Parteien und von StZ / StN.

Solche **Sondergesetze**, die allgemein daherkommen, aber **ein bestimmtes Interesse bedienen**, nennt man auch „Lex XY“ statt „Sondergesetz XY“ (*lex = lateinisch: Gesetz*). So hatte die FDP, nachdem sie reichlich mit Spenden von der Hotelkette Mövenpick bedacht worden war, bei der Mehrwertsteuerreform 2009 noch speziell eine Senkung des Steuersatzes für Hotelübernachtungen durchgesetzt, also eine „Lex Mövenpick“.

Was der FDP damals gelang, darf den Stuttgarter Tunnelparteien heute nicht gelingen. Deswegen:

**„Keine Lex S21
– keine faulen Tricks,
um Deutschlands
größte Baukatastrophe zu retten!“**

... wie es auf der Rückwand der Mahnwache in einer grafischen Darstellung von Uli Stübler heißt



– eine Kurzformel also für einen komplizierten Sachverhalt